

## Kritik am Rechtsanspruch

Die Autonomen Frauenhäuser haben aus den nachfolgend aufgeführten Punkten Grund zur Annahme, dass ein individueller Rechtsanspruch die bürokratischen Hürden für gewaltbetroffene Frauen, einen Platz im Frauenhaus zu finden, deutlich erhöhen würde:

### I. Kein Rechtsanspruch ohne Nachweispflicht

Wenn die Finanzierung der Frauenhäuser darauf basiert, dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder einen individuellen Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme einer Sozialleistung zur Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes geltend machen müssen, steht zu befürchten, dass Kostenträger:innen aus Gründen der Kostenersparnis neue Aufnahmehürden errichten, wie z.B.:

- Im Frauenhaus dürfen nur noch diejenigen Frauen aufgenommen werden, die für sich und ihre Kinder einen Rechtsanspruch auf die entsprechenden Sozialleistungen geltend gemacht haben
- Für die Geltendmachung des Rechtsanspruches und den Bezug der entsprechenden Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern gelten die entsprechenden Nachweispflichten analog den Nachweispflichten des SGB I. 1 vgl. SGB I, §§ 38, 40, 60. Daraus lässt sich ableiten, dass für diejenigen, die einen Rechtsanspruch auf Sozialleistungen geltend machen, die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen müssen (§ 40). Das Vorliegen der Voraussetzungen wird u.a. geprüft, in dem alle Tatsachen anzugeben sind, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Es sind Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60).
- Wer keine (objektiven) Beweismittel für die erlittene Gewalt vorlegen kann, kann für sich und seine Kinder keinen Rechtsanspruch geltend machen, kann deshalb nicht im Frauenhaus aufgenommen werden oder muss das Frauenhaus nach der Klärung der Situation wieder verlassen.

Schon jetzt ist die Aufnahme gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder aus Kostengründen in einzelnen Kommunen, Landkreisen bzw. Bundesländern erschwert. Frauenhäuser klagen beispielsweise darüber, dass sie keine ortsfremden oder bundeslandesfremden Frauen aufnehmen sollen. In vielen Kommunen und Landkreisen sollen Frauen aus Kostengründen so schnell wie möglich das Frauenhaus wieder verlassen. Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus sollen – wegen fehlender Kostenerstattung – gar nicht aufgenommen werden. Für Frauen ohne Sozialleistungsanspruch gilt ähnliches. Hinzu kommen Kostenerstattungsstreitigkeiten bis hin zu Gerichtsverfahren zwischen einzelnen Kommunen.

## **II. Individueller Rechtsanspruch = Individuelle Finanzierung?**

Die Forderung nach einem individuellen Rechtsanspruch lässt zunächst die Frage nach der Finanzierung der Frauenhäuser offen. Eine Finanzierung der Frauenhäuser über ein Geldleistungsgesetz, also über den Einzelfall, erschwert aber wie oben dargelegt gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern den Zugang zu schnellem und unbürokratischem Schutz und bedarfsgerechter Hilfe.

Wie inzwischen hinreichend nachgewiesen ist, schließt die Einzelfallfinanzierung ganze Gruppen von Frauen aus, z.B. Migrantinnen ohne (sicheren) Aufenthalt, EU-Bürgerinnen, Ehefrauen mit gemeinsamem Vermögen, Studentinnen und Auszubildende. Frauen mit eigenem Einkommen/ Wohneigentum sind zum Sozialleistungsbezug gezwungen, weil sie in aller Regel die hohen Tagesätze nicht von ihrem Arbeitseinkommen bezahlen können. Diese Frauen müssen für die Finanzierung des Frauenhauses Sozialleistungen beantragen, die sie sonst für ihren eigenen Lebensunterhalt nicht benötigen würden. Damit müssen sie für ihren Schutz und Unterstützung selbst bezahlen und sich für die Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes sogar verschulden.

Auch aus politischen Gründen halten wir die Finanzierung über den Einzelfall für den falschen Weg. Die gewaltbetroffene Frau selbst wird dadurch zur Problemträgerin gemacht, während die gesellschaftlichen Ursachen für Gewalt gegen Frauen ausgeblendet werden.

## **III. Istanbul-Konvention vollständig umsetzen statt Rechtsanspruch**

Unser Ziel ist die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention, die u.a. einen schnellen und unbürokratischen Zugang für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu bedarfsgerechtem Schutz und professioneller Unterstützung fordert – unabhängig von Aufenthaltsstatus, Wohnort, Einkommen, Vermögen, Ausbildungs- und beruflicher Situation. Dieses Ziel kann nur wirksam und umfassend erreicht werden über die Abkehr von der Einzelfallfinanzierung hin zu einer einzelfallunabhängigen, verlässlichen und bedarfsgerechten Objektfinanzierung von Frauenhäusern auf gesetzlicher Grundlage.

### **Deshalb fordern wir nach wie vor:**

- Schnellen, unbürokratischen und kostenfreien Zugang von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern zu einem Frauenhaus ihrer Wahl – unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus, Einkommen, Vermögen, Ausbildungs- und beruflicher Situation oder möglicher Beeinträchtigungen.
- Die Abkehr von dem Modell der Tagessatz-(Einzelfall-) Finanzierung und stattdessen – zusammen mit der CEDAW-Allianz und dem Deutschen Frauenrat - eine bundesgesetzliche, damit länderübergreifende Regelung zur einzelfallunabhängigen und bedarfsgerechten Finanzierung von Frauenhäusern.
- Eine verbindliche dauerhafte und sachgerechte Aufteilung der notwendigen finanziellen Mittel zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Nur diese kann die Absicherung des bedarfsgerechten Angebots der Frauenhäuser leisten. Wesentlich für die Unterstützungseinrichtungen ist aber, dass die notwendigen Mittel aus einer Hand gewährt werden.
- Eine bundesgesetzliche Regelung zur Finanzierung, weil nur hierüber der gleichwertige Zugang zum Hilfesystem bundesweit verbindlich geregelt werden kann.